

Dienstleistungsvertrag über das chemische Monitoring der Mülheimer Fließgewässer in 2022

zwischen

vertreten durch die Geschäftsführung

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

und

der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

- im folgenden Auftraggeber genannt -

wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

Vertragsbestandteile sind:

- Dieser Vertrag mit den Anlagen 1a, 1b und 1c
- Das Angebot des Auftragnehmers vom _____

§ 1 Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG beabsichtigt die Untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz den in 2014 erstmalig aufgestellten bis 2020 fortgesetzten Gewässerzustandsbericht auch bis 2022 fortzuschreiben.

Schwerpunkt dieser Fortschreibung ist das chemische Untersuchungsprogramm.

Vertragsgegenstand ist daher die Beprobung von Mülheimer Fließgewässern sowie die Analyse der Proben.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Kurzbeschreibung

Im Rahmen der Erstellung des bisherigen Gewässerzustandsberichtes wurden 46 näher zu untersuchende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte (sogenannte Gewässerkörper) ausgewählt und abgegrenzt, die chemisch untersucht werden. Damit werden alle Einzugsgebiete der Oberflächengewässer Emscher, Ruhr und Rhein innerhalb des Stadtgebietes abgedeckt und die für ein operantes Monitoring erforderlichen Gewässerabschnitte beprobt.

An insgesamt 70 Probenahmestellen ist quartalsweise jeweils eine Probenahme (beinhaltet die Entnahme von Wasser und von Sediment) durch den Auftragnehmer durchzuführen. Alle Probenahmestellen sind insgesamt in 4 Beprobungskampagnen (entspricht 4 Quartalen) zu beproben.

Die Proben sind anschließend im Labor zu analysieren.

Aufgrund des erforderlichen Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufwands ist eine Auftragslaufzeit von Ende 2021 bis Ende 2022 festgelegt.

Die Ergebnisse fließen in die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials mit ein und dienen der Bestandsaufnahme sowie Erfolgskontrolle der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie.

2.2 Leistungsverzeichnis

Position 1: Verarbeitung der Lagedaten

Die Probestellen liegen in den Mülheimer Stadtteilen Dümpten, Heißen, Holthausen/Menden/Rath, Speldorf, Broich, Saarn/Selbeck/Mintard, das heißt in den Einzugsgebieten der Emscherzuflüsse, der rechten und linken Ruhrzuflüsse und der Rheinzufüsse im Stadtgebiet. Die genaue Lage kann der Karte der Chemieprobestellen (Anlage 1a zum Dienstleistungsvertrag) entnommen werden.

Dem Auftragnehmer wird eine mit gängiger Geoinformationssystem-Software lesbare Datei im Format Shapefile oder Tab sowie eine Excel-Datei übergeben, welche die UTM-Koordinaten der Probestellen enthält.

Zur Vorbereitung der Probenahme sind die Lagedaten vom Auftragnehmer zu bearbeiten.

Position 2: Hin- und Rückweg zur Probenahme

Jede der 70 Probestellen ist für die Entnahme der Wasserproben und der Sedimentprobe zusammen einmal aufzusuchen. Es sind 4 Beprobungskampagnen verteilt auf 4 Quartale durchzuführen, das heißt im Rahmen der Beauftragung fallen insgesamt 280 Hin- und Rückwege zu Probestellen an. Die Probestellen liegen in besiedelten Bereichen verkehrsgünstig. In ländlichen oder bewaldeten Bereichen sind die Probestellen zum Teil nur fußläufig erreichbar (siehe Karte mit den Chemieprobestellen in Anlage 1a zum Dienstleistungsvertrag).

Probenahme (Allgemeines zu Positionen 3 und 4)

An jeder der 70 Probestellen sind bei jeder Beprobung die für die Analytik erforderlichen Proben des Bachwassers und des Sohl-sedimentes aus dem Gewässer zu entnehmen.

Es sind 4 Beprobungskampagnen verteilt auf 4 Quartale durchzuführen.

Die Gebinde sind entsprechend der erforderlichen Analytik vorzubereiten. Die Probenahme ist von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen und ein Probenahmeprotokoll ist zu erstellen und an den Auftraggeber weiterzuleiten.

Bei den Probenahmen ist zu berücksichtigen, dass die Mülheimer Fließgewässer potenziell zum Verbreitungsgebiet des Salamander-Pilzes *Batrachochytrium salamandrivorans* zählen können. Dieser ist für den Menschen ungefährlich, eine Infektion verläuft bei den Salamandern aber meistens tödlich. Da im Rahmen der Probenahme viele Gewässer in kurzer Zeit betreten werden müssen, besteht die Gefahr einer Verbreitung des Pilzes. Das Hygieneprotokoll, Kapitel „Hygieneprotokoll: Hinweise für wissenschaftlich tätige Personen im Gelände“, welches tagesaktuell auf der Internetseite „Amphibienkrankheiten“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) zum Download zur Verfügung steht

(<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/amphibienkrankheiten>), ist zu befolgen.

Position 3: Probenahme der Wasserprobe inkl. Vorbereitung der Gebinde, Entnahme der ungefilterten Probe, Entnahme der gefilterten Probe, Konservierung und Transport der Gebinde zum Labor

Die Probenahme erfolgt gemäß des Leitfadens Monitoring Oberflächengewässer Stand November 2020. Im Rahmen der Analytik wird für die überwiegende Anzahl der Analyte der Stoffgehalt in der gesamten Wasserprobe bestimmt. Für 10 Analyte der Stoffgruppe Metalle und Halbmetalle ist der Stoffgehalt in der gelösten Phase zu bestimmen. Stoffmengen, die einen 0,45 µm Filter passieren, gelten als „gelöst“. Teilproben sind daher zu filtrieren. Es sind einschlägige Konservierungsmaßnahmen direkt nach der Probenahme durchzuführen. Folgende Normen sind zu beachten: DIN EN ISO 5667-6:2016-12, DIN EN ISO 5667-3 (A21), DIN EN ISO 5667-3:2018-04, DIN 38402-A30.

Position 4: Probenahme der Sedimentprobe inkl. Vorbereitung der Gebinde, Konservierung und Transport der Gebinde zum Labor

Die Probenahme erfolgt gemäß des Leitfadens Monitoring Oberflächengewässer Stand November 2020. Für die nach der OGewV vom 20. Juni 2016 maßgeblichen Fragstellungen wird die zur Wasserphase oben anstehende Sedimentschicht herangezogen, da diese am ehesten den aktuellen Gewässerzustand repräsentiert. Die Dicke der konkret zu untersuchenden Sediment-schicht ist schätzungsweise an der jährlichen Sedimentationsrate auszurichten und beträgt daher in aller Regel nur einige Zentimeter (nach Guidance Document No. 25 [2] obere 1–5 cm). Die Probenahme erfolgt mittels Sedimentgreifer, Stechrohr, Spateln, Löffeln oder geeigneten Instrumenten.

Sofern die Wasserführung für die Entnahme der Wasserprobe nicht ausreicht, ist allein die Sedimentprobe zu nehmen.

Angaben zur Probenahme von Sedimenten sind in folgenden Dokumenten enthalten und zu beachten: DIN 38414-Teil 11, DIN ISO 5667-12:2016-04 und LAWA-AQS-Merkblatt P-8/ 4. Informationen und Vorgaben zu den Probenvorbereitungsschritten Homogenisierung, Trocknung und dem Aufschluss von Sedimentproben enthält das LAWA-AQS-Merkblatt P-15.

Position 5: Analytik der Wasserproben inklusive erforderlicher Vorbereitung der Proben wie gegebenenfalls durch Aufschlüsse, etc.

Der Auftragnehmer führt die chemische Analyse der Wasserproben durch und bestimmt die in Spalte 6, 7 und 8 angekreuzten Parameter der Tabelle 1.

43 Parameter/Analyte sind in der gesamten Wasserprobe zu bestimmen. Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit sind dabei vor Ort zu bestimmen.

Für 10 Analyte der Stoffgruppe Metalle und Halbmetalle (Thallium, Cadmium, Blei, Nickel, Silber, Quecksilber, Arsen, Chrom, Kupfer, Zink) ist der Stoffgehalt in der gelösten Phase zu bestimmen. Die gelösten Konzentrationen werden durch die Filtration durch einen 0,45 µm-Filter oder eine gleichwertige Vorbehandlung gewonnen (siehe Position 3).

Folgende Normen sind zu beachten: DIN EN ISO 5667-6:2016-12, DIN EN ISO 5667-3 (A21), DIN EN ISO 5667-3:2018-04, DIN 38402-A30.

Position 6: Analytik der Sedimentproben inklusive erforderlicher Vorbereitung der Proben wie durch Trocknung, Korngrößenfraktionierung, gegebenenfalls Aufschlüsse, etc.

Der Auftragnehmer führt die chemische Analyse der Sedimentproben durch und bestimmt die Konzentration der Parameter Arsen, Chrom, Kupfer und Zink (siehe in Spalte 9 angekreuzte Parameter der Tabelle 1) in der Trockensubstanz.

Für die nach der OGewV vom 20. Juni 2016 maßgeblichen Fragstellungen sind Sedimente vor der Analyse mittels Korngrößenfraktionierung aufzubereiten, da die Korngrößenfraktion kleiner 63 µm gewonnen und analysiert werden muss.

Informationen und einzuhaltende Vorgaben zu den Probenvorbereitungsschritten Homogenisierung, Trocknung und dem Aufschluss von Sedimentproben enthält das LAWA-AQS-Merkblatt P-15.

Position 7: Zwischenbericht in Form einer Tabelle

Nachdem 2 Beprobungskampagnen durchgeführt worden sind und die Analyseergebnisse vorliegen, sind die Ergebnisse der Analytik in einer Datei mit einer Gesamttabelle im Excel-Format sowie zusätzlich in Form von originären, unbearbeiteten Rohdaten in einem mit der Software Oracle Database kompatiblen und offenen Datenformat (z. B. txt, csv, xml) zu übergeben.

Position 8: Endbericht in Form einer Tabelle

Nachdem 4 Beprobungskampagnen durchgeführt worden sind und die Analyseergebnisse vorliegen, sind die Ergebnisse der Analytik in einer Datei mit einer Gesamttabelle im Excel-Format sowie zusätzlich in Form von originären, unbearbeiteten Rohdaten in einem mit der Software Oracle Database kompatiblen und offenen Datenformat (z. B. txt, csv, xml) zu übergeben.

Tabelle 1: Analyte und zugeordnetes Probengut; ACP= Allgemeine chemisch-physikalische Parameter, PAK= Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, PSM=Pflanzenschutzmittel

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
Lfd.Nr.	Stoffgruppe	Parameter/Stoff	Einheit	höchste BG	vor Ort	gesamte Wasserprobe	gefilterte Wasserprobe	Sedimentprobe
1	ACP	Wassertemperatur (vor Ort)	°C		0,1 x	x		
2	ACP	pH-Wert (vor Ort)			0,1 x	x		
3	ACP	elektrische Leitfähigkeit (vor Ort)	µScm ⁻¹		3 x	x		
4	ACP	Sauerstoff (vor Ort)	mg/l		1 x	x		
5	ACP	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	mg/l		0,5	x		
6	ACP	gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	mg/l		0,5			
7	ACP	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	mg/l		2	x		
8	ACP	CSB	mg/l		15	x		
9	ACP	Kalzium	mg/l		0,5	x		
10	ACP	Magnesium	mg/l		0,5	x		
11	ACP	Chlorid	mg/l		0,5	x		
12	ACP	Sulfat	mg/l		0,5	x		
13	ACP	Orthophosphat-Phosphor	mg/l		0,06	x		
14	ACP	Gesamt-Phosphor	mg/l		0,05	x		
15	ACP	Ammonium-Stickstoff	mg/l		0,03	x		
16	ACP	Nitrit-Stickstoff	µg/l		20	x		
17	ACP	Nitrat	mg/l		0,5	x		
18	Metalle und Halbmetalle	Thallium	mg/l	0,005			x	
19	Metalle und Halbmetalle	Cadmium	mg/l	0,001		x	x	
20	Metalle und Halbmetalle	Blei	mg/l	0,005		x	x	
21	Metalle und Halbmetalle	Nickel	mg/l	0,005		x	x	
22	Metalle und Halbmetalle	Silber	mg/l	0,005		x	x	
23	Metalle und Halbmetalle	Quecksilber	mg/l	0,0001			x	
24	Metalle und Halbmetalle	Eisen	mg/l	0,5		x		
25	Metalle und Halbmetalle	Arsen	mg/kg	2		x	x	x
26	Metalle und Halbmetalle	Chrom	mg/kg	1			x	x
27	Metalle und Halbmetalle	Kupfer	mg/kg	1		x	x	x
28	Metalle und Halbmetalle	Zink	mg/kg	1		x	x	x
29	PAK	Phenanthren	µg/l	0,01		x		
30	PAK	Anthracen	µg/l	0,01		x		
31	PAK	Fluoranthren	µg/l	0,01		x		
32	PAK	Naphthalin	µg/l	0,01		x		
33	PAK	Benzo(a)pyren	µg/l	0,01		x		
34	PAK	Benzo(b)fluoranthren	µg/l	0,01		x		
35	PAK	Benzo(k)fluoranthren	µg/l	0,01		x		
36	PAK	Benzo(g,h,i)perylene	µg/l	0,01		x		
37	PAK	Indeno(1,2,3-c,d)pyren	µg/l	0,01		x		
38	PAK	Acenaphthylen	µg/l	0,01		x		
39	PAK	Acenaphthen	µg/l	0,01		x		
40	PAK	Fluoren	µg/l	0,01		x		
41	PAK	Pyren	µg/l	0,01		x		
42	PAK	Benz(a)anthracen	µg/l	0,01		x		
43	PAK	Chrysen	µg/l	0,01		x		
44	PAK	Dibenzo(a,h)anthracen	µg/l	0,01		x		
45	PAK	Polycyclische aromatische KW, gesamt	µg/l			x		
46	PSM und Metaboliten	Glyphosat	µg/l	0,05		x		
47	PSM und Metaboliten	AMPA	µg/l	0,05		x		

2.3 Endabgabe

Das Endergebnis gemäß Position 8 ist bis zum **30.11.2022** vorzulegen.

2.4 Weitere Bedingungen

Die Übertragung von Leistungen an andere Unternehmer (Nachunternehmer oder Nebenunternehmer) als die im Angebot genannten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Salamanderschutz: Die Einhaltung der Hygienevorschriften zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Salamander-Pilzes *Batrachochytrium salamandrivorans* wird nicht gesondert vergütet und ist in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren.

Seit 2013 tritt in NRW ein neuartiger Amphibien-Chytridpilz mit dem Namen *Batrachochytrium salamandrivorans* auf, der heimische Molche und Salamander befällt. Zur Eindämmung dieser sogenannten „Salamanderpest“ ist es erforderlich, dass einfache Hygieneregeln bei Arbeiten in (semi-)aquatischen Lebensräumen verbindlich beachtet werden. Daher wurde ein Hygieneprotokoll erarbeitet welches tagesaktuell auf der Internetseite „Amphibienkrankheiten“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) zum Download zur Verfügung steht (<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/amphibienkrankheiten>). Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2021 ist daher bei Geländearbeiten im (semi-)aquatischen Bereich, die im Rahmen von Auftragsvergaben vergeben werden, die Einhaltung des Hygieneprotokolls zu befolgen. In der vorliegenden Vergabe ist das Kapitel „Hygieneprotokoll: Hinweise für wissenschaftlich tätige Personen im Gelände“ zu beachten. Die dort genannten Hygienemaßnahmen gelten für alle Geländeerfassungen in (semi-)aquatischen Lebensräumen, also nicht nur bei Arbeiten mit Amphibien.

Der Zeitpunkt der Durchführung einer jeden Beprobungskampagne wird vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei Auftragsbeginn festgelegt. Der Auftragnehmer schlägt dazu dem Auftraggeber Zeitfenster für die quartalsweise Beprobung vor. Unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse kann der Zeitpunkt in Abstimmung verlegt werden.

Die Lage der Probestellen wird vom Auftraggeber festgelegt. Sofern eine Probestelle nicht zugänglich sein sollte, durch z.B. Vegetationsentwicklung oder Aufweichen des Bodens, kann die Probestelle vom Auftragnehmer um bis zu 200 m verlegt werden. Sofern eine Probestelle verlegt wurde oder nicht erreicht werden konnte, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn ist das Datum des Vertragsabschlusses. Die Vertragslaufzeit endet spätestens am 21.12.2022.

§ 4 Vergütung

Der in § 2 festgelegte Leistungsumfang wird wie folgt vergütet:

Die Gesamtvergütung beträgt netto:	_____ € zzgl. MwSt.
------------------------------------	---------------------

Der Auftragnehmer räumt _____% Skonto auf den Gesamtpreis in netto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ein.

Die im Rahmen von § 2.2 nicht erbrachten oder abgerufenen Leistungen werden auf Basis des Angebots des Auftragnehmers von der Rechnung abgezogen.

Stundenlohnarbeiten sind nur auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers durchzuführen und sofort nachzuweisen und abzurechnen.

Der Auftragnehmer reicht eine **Sammelrechnung** für alle in 2022 erbrachten Leistungen bis zum **10.12.2022** ein. Dieser Sammelrechnung vorausgehende Abschlagszahlungen können nach Absprache zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Ansprechpartner und Kontaktdaten für das Vertragshandling

5.1

Folgende Ansprechpartner stehen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber als Ansprechpartner für das Vertragshandling zur Verfügung:

Stadt Mülheim an der Ruhr Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde Frau Bresa Tel.: +49 208 455 7026 E-Mail: Ulrike.Bresa@muelheim-ruhr.de

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Frau Schirmer
Tel.: +49 208 455 7028
E-Mail: Claudia.Schirmer@muehheim-ruhr.de

5.2

(Nachfolgende Zeilen sind von dem Auftragnehmer auszufüllen)

Firma _____

Kontaktdaten

Adresse _____

Tel.: + 49 _____

Mail: _____

§ 6 Qualitative Leistungsstörung; Kündigung aus wichtigem Grund

6.1

Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Kenntniserlangung von der Leistungsstörung durch den Auftraggeber.

Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer von dem Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für sie nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

6.2

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

a) während der Vertragslaufzeit nachweislich festgestellt wird, dass der Auftragnehmer ohne fachliche Begründung Probenahmen versäumt hat,

b) während der Vertragslaufzeit nachweislich festgestellt wird, dass der Auftragnehmer die im Rahmen der Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber abzustimmenden Leistungen ohne Abstimmung durchführt oder abweichend von den im Rahmen einer Abstimmung beschlossenen Leistungen durchführt, oder

c) die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach der Bestimmung gemäß § 5 WHG bei der Probeentnahme nicht beachtet werden.

Vor Ausspruch der Kündigung wird dem Auftragnehmer die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

6.3

Der Auftragnehmer hat im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

6.4

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Versicherungsschutz; sonstige Haftung

7.1

Die Vertragspartner haften einander für von ihnen zu vertretenden Schäden.

7.2

Für Schäden, die durch Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung während der Fahrten zu Gewässern durch den Auftragnehmer verursacht werden, haftet der Auftragnehmer.

7.3

(1) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung für Einzelschadensfälle mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 100.000 € je Schadensfall abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrechtzuerhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssummen ergeben. Legt der Auftragnehmer die Bestätigung nicht vor, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 8 Datenschutz

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge des Auftraggebers und Schriftstücke, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit in und außerhalb der Diensträume der Auftraggeberin bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen aus § 8, kann der Auftraggeber diesen Vertrag fristlos kündigen.

§ 9 Allgemeines

9.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW genannten Vorgaben einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Vorgaben zu prüfen. Er darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die

Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beträgen in anonymisierter Form vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskunft verlangen.

Für den Fall der Verletzung der Pflichten nach § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW gilt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

9.2

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine der Parteien ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.

9.3

Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

9.4

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden, die diesem Formerfordernis nicht entsprechen, sind unwirksam.

9.4

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

_____, den

Mülheim an der Ruhr, den

- Auftragnehmer -

- Auftraggeber -

Anlagen:

- Anlage 1a: Karte der Chemieprobestellen
- Anlage 1b: Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW -)
- Anlage 1c: Allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen- (Stand: 04/2018)